

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.694.005

Wien, 4.11.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 19429/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Unzulässige Indexklausel in den AGB von „MyPlace Selfstorage“** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie beurteilen Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister die Beanstandung von insgesamt 16 unzulässigen Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma SelfStorage-Dein Lager LagervermietungsgesmbH (MyPlace SelfStorage) aus konsumentenschutzpolitischer Sicht?*

Die Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung von Verbraucher:innenrechten. Durch das außergerichtliche Abmahnverfahren kann in einem wesentlichen Teil der Fälle zeitnah und kostengünstig eine Beseitigung unzulässiger Klauseln erreicht werden.

Frage 2:

- *Wie beurteilen Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister insbesondere eine Unterlassungserklärung zu 16 Klauseln der Firma SelfStorage-Dein Lager LagervermietungsgesmbH (MyPlace SelfStorage) aus konsumentenschutzpolitischer Sicht?*

Die Abgabe einer Unterlassungserklärung zu 16 AGB-Klauseln zeigt, dass ein wesentlicher Teil der strittigen Punkte außergerichtlich erledigt werden konnte ohne die Gerichte bemühen zu müssen. Damit führte das Abmahnverfahren zu einem wesentlichen Teil zu einer zeitnahen Beseitigung unzulässiger Klauseln.

Frage 3:

- *Wie beurteilen Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister insbesondere die gerichtliche Beanstandung zu weiteren 8 Klauseln der Firma SelfStorage-Dein Lager LagervermietungsgesmbH (MyPlace SelfStorage), die dann letztlich vom Handelsgericht (HG) Wien auch rechtlich für unzulässig erklärt worden sind, aus konsumentenschutzpolitischer Sicht?*

Die Klarstellung durch das Handelsgericht Wien, insbesondere zu den Betretungsmöglichkeiten der vermietenden Partei und die Erhöhung des Mietentgeltes, ist begrüßenswert.

Frage 4:

- *Ist dem BMSGPK bzw. dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) bekannt, dass andere Storage-Vermieter bzw. Storage Anbieter in Österreich mit ähnlichen Vertragsklauseln wie die Firma SelfStorage-Dein Lager LagervermietungsgesmbH (MyPlace SelfStorage) „arbeiten“?*

Weder dem BMSGPK noch dem VKI liegen dazu Informationen vor.

Frage 5:

- *Welche konsumentenpolitischen Schlüsse ziehen Sie insbesondere aus den bisher zu Anwendung kommenden Indexklauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma SelfStorage-Dein Lager LagervermietungsgesmbH (MyPlace*

SelfStorage) und deren Verstößen gegen den § 6 Abs 1 Z 5 KSchG bzw. den § 6 Abs 2 Z 4 KSchG und deren rechtliche Unzulässigerklärung für andere Storage-Vermieter bzw. Storage-Anbieter in Österreich?

Es ist nicht bekannt, ob andere Storage-Vermieter:innen bzw. Storage Anbieter:innen derartige Indexklauseln verwenden.

Frage 6:

- *Wie viele Kunden der Firma SelfStorage-Dein Lager LagervermietungsgesmbH (MyPlace SelfStorage) sind durch die Unterlassungserklärung zu 16 Klauseln der Firma SelfStorage-Dein Lager LagervermietungsgesmbH (MyPlace SelfStorage) bzw. die gerichtliche Unzulässigkeit zu weiteren 8 Klauseln betroffen?*

Weder dem BMSGPK noch dem VKI liegen dazu Informationen vor.

Frage 7:

- *Wie hoch ist der Schaden, der diesen Kunden der Firma SelfStorage-Dein Lager LagervermietungsgesmbH (MyPlace SelfStorage) entstanden ist (Frage 5))?*

Weder dem BMSGPK noch dem VKI liegen Informationen zum Gesamtschaden vor. Ein allfälliger Schaden ist überdies abhängig von der jeweiligen Vertragslaufzeit.

Frage 8:

- *Bis wann wird dieser Schaden durch die Firma SelfStorage-Dein Lager LagervermietungsgesmbH (MyPlace SelfStorage) gegenüber den Kunden beglichen werden (Frage 5)?*

In laufenden Vertragsverhältnissen dürfen nach Rechtskraft keine erhöhten Mietentgelte vorgeschrieben werden. Rückforderungen zu in der Vergangenheit verrechneten unzulässigen Mietentgelterhöhungen sind jedenfalls nach einer Fälligestellung durch Kund:innen zu begleichen.

Frage 9:

- *Sind derzeit Verfahren des BMSGPK gemeinsam mit dem VKI gegen Dienstleistungsanbieter in Österreich gerichtlich anhängig, die Verstöße gegen den § 6 Abs 1 Z 5 KSchG bzw. den § 6 Abs 2 Z 4 KSchG als Grundlage haben und wenn ja, wie heißen diese Firmen?*

Bei den Bestimmungen des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG bzw. des § 6 Abs 2 Z 4 KSchG handelt es sich um Konsument:innenschutzbestimmungen, die in vielen Verfahren des VKI gegenständlich sind. Auf der Website www.verbraucherrecht.at informiert der VKI regelmäßig und zeitnahe über Verbandsklagen und die dort anwendbaren Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

